

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1 Vertragsabschluss/Bestellung**
- 1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn wir ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nehmen wir die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an (nicht bei Abruflisten), so sind wir zum Widerspruch berechtigt.
- 1.3 Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst nach Erhalt der korrekten schriftlichen Lieferantenbestätigung verbindlich.
- 1.4 Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich unter Angabe aller relevanten Bestelldaten und –inhalte von max. zwei Tagen zu bestätigen. Abweichungen von unseren Originalbestellungen erfordern unsere schriftliche Bestätigung. Unsicherheiten bei der Auslegung der sich ständig verändernden Bezeichnungs- und Bemabungssituationen bei DIN, EN und ISO sind vorab zu klären.
- 1.5 Mit der Annahme jeder Bestellung verpflichtet sich der Lieferant/Dienstleister zur strikten Einhaltung der jeweils gültigen Produktnormen nach DIN und /oder EN/ISO, den aktuellen technischen Lieferbedingungen nach DIN und /oder EN/ISO bzw. der etwaigen mit uns weitergehend getroffenen Qualitätsvereinbarungen.
- 1.6 Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden irgendwelche Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. nicht gewährt.
- 2 Lieferung, Lieferverzug, höhere Gewalt**
- 2.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich, höhere Gewalt durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen ausgenommen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle (bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme). Die Firma TIGGES GmbH & Co. KG fordert von ihren Lieferanten einen Lieferservicegrad von 100%.
- 2.2 Der Lieferant gewährleistet die vereinbarten Termine für Werkzeuge, Vorrichtungen, Sondermaschinen u.ä. unter Anerkennung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag der Verzögerung bis zu maximal 10 %. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant die vereinbarten Termine überschreitet, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits im Verzug befand. Höhere Gewalt in diesem Sinne siehe Punkt 2.1.
- 2.3 Ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 2.4 Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2.6 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 2.7 Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie ggfs. auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.
- 2.8 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Mängelrüge**
- Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.
- 4 Preise, Versand, Verpackung**
- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages.
- 4.2 Kosten für Verpackung, Fracht und Tarnsport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift sind in diesen Preisen enthalten.
- 4.3 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 4.4 Bei Frankatour „frei Haus“ erfolgt der Versand auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschl. des zufälligen Unterganges bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Lieferanschrift beim Lieferanten.
- 4.5 Auch wenn keine Vereinbarungen über Verpackung und Transport getroffen wurden, muß der Lieferant dafür sorgen, daß durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Ware vermieden werden. TIGGES-Verpackungsvorschriften sind in jedem Fall verbindlich.
- 4.6 Für falsche Angaben in Versand- und Frachtpapieren haftet der Lieferant.
- 4.7 Der Lieferant nimmt Leergut und Verpackungen zurück, wenn dies von uns gewünscht wird bzw. wenn keine anderen Regelungen getroffen wurden. Über die daraus resultierenden Transportkosten wird eine Zusatzvereinbarung getroffen.
- 4.8 Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns, soweit eine Berechnung vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen.
- 4.9 Jeder Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen, auf welchem unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer (inkl. Artikelgruppe und Zeichnungsänderungsstand) und die Behälterangaben (Menge und Art lt. Behälterbuch) enthalten sein müssen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sendungen ohne diese Angaben können wir unfrei zurückschicken.
- 5 Rechnungserteilung und Zahlung**
- 5.1 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzustellen.
- 5.2 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3 Zahlungen bedeuten keine Genehmigung der Lieferung.
- 5.4 Verzugszinsen erkennen wir nicht an.
- 5.5 Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.
- 5.6 Maßgebend für die Bezahlung sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonstige der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.
- 5.7 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.
- 6 Gewährleistung**
- 6.1 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung an die TIGGES GmbH & Co. KG.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, daß sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 6.3 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.
- 6.4 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 6.5 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Sind verborgene Fehler an Produkten innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt worden, ist der Lieferant auch für diese Fehler haftbar, wenn sie nach Ende der Gewährleistung an den Produkten festgestellt wurden.
- 6.7 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile nachgebessert oder ersetzt, so beginnt dafür die Gewährleistungsfrist von neuem.
- 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**
- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von DM 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 8 Qualität**
- 8.1 Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen dem Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen, ggfs. zugehöriger Genehmigungsverfahren sowie den Regelungen und Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Umweltschutz und Gefahrstoffrecht entsprechen. Darüber hinaus obliegt es dem Lieferanten, sich bei Auslandsfertigung über länder- und brandspezifische Gesetze zu informieren und sie zu berücksichtigen.
- 8.2 Vor der Lieferung von Neuteilen sowie nach Zeichnungsänderungen fordern wir einen Erstmusterprüfbericht (nach VDA) mit einer entsprechenden Anzahl von Musterteilen (ggfs. nach Nestern getrennt). Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage, sind wir nach Absprache und gegen Berechnung bereit, eine Erstmusterprüfung für ihn durchzuführen.
- 8.3 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Zu allen Lieferungen verlangen wir deshalb ein Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1B. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.4 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen den Vertragspartnern nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 8.5 Nachdem produktionsmäßige Erstmuster von uns genehmigt worden sind, dürfen Aussehen, Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung geändert werden.
- 8.6 Unsere Genehmigung von Erstmustern hat keinen Einfluß auf die Gewährleistungshaftung lt. Punkt 6 in diesen AEB, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung beziehen kann, nicht aber auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Serienprodukte.
- 8.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden.
- 8.8 Der Lieferant soll in den Fällen informiert werden, in denen wir uns dazu imstande sehen, selbst mangelhafte Produkte auszubessern. Nach Zustimmung des Lieferanten wird die Ausbesserung auf seine Kosten ausgeführt.
- 8.9 In einigen Fällen haben wir das Recht, nach Benachrichtigung des Lieferanten mangelhafte Produkte auf seine Kosten auszubessern, ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten.
- 8.10 Falls wir zu einer 100%igen Prüfung/Sortierung als Folge der Entdeckung eines mangelhaften Produktes gezwungen werden, trägt der Lieferant die Kosten eines derartigen Arbeitsganges, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- 8.11 Wenn mangelhafte Produkte von uns verworfen worden sind, werden sie als nicht geliefert verbucht. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich derartige Produkte zu ersetzen.
- 8.12 Der Lieferant ersetzt uns die Frachtkosten für derartige mangelhafte Produkte und, wenn die Produkte an den Lieferanten zurückgesandt werden, auch die Rückfracht.
- 8.13 Der Lieferant muß auch zusätzliche Frachtkosten für eilige Lieferungen bezahlen, die durch Lieferung mangelhafter Produkte bedingt sind.
- 9 Überwachung der Fertigung**
- 9.1 Wir haben das Recht zur Inspektion der Fertigung beim Lieferanten, zur Entnahme von Proben und zu anderen erforderlichen Untersuchungen.
- 9.2 Der Lieferant muß uns das entsprechende Recht zugestehen, wenn die Fertigung ganz oder teilweise bei einem anderen Unternehmen stattfindet.
- 10 Geheimhaltung**
- 10.1 Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Pläne, Modelle Programme und ähnliche Informationen, die von uns zur Verfügung gestellt oder voll bezahlt werden, dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung überlassen oder zugänglich gemacht werden. Kopien sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 10.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11 Schutzrechte**
- 11.1 Falls das Produkt nicht in völliger Übereinstimmung mit einer Konstruktion hergestellt wird, für die wir verantwortlich sind, garantiert der Lieferant, daß die Anwendung oder der Verkauf des Produktes keine Patentverletzung im In- und Ausland bedeutet.
- 11.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Er muß uns ferner alle Kosten und Schäden ersetzen, die uns dadurch entstehen.
- 11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.
- 12 Allgemeine Regelungen**
- 12.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der BRD, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 12.3 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die durch nicht vertretungsberechtigte Mitarbeiter vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich anerkannt werden. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden.
- 12.4 Erfüllungsort bei Frankatur „frei Haus“ ist die von uns gewünschte Lieferanschrift.
- 12.5 Gerichtsstand ist 42349 Wuppertal oder ein anderer nach unserer Wahl.
- Wir weisen den Lieferanten gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, daß wir über ihn personenbezogene Daten speichern.